

sidium auf das Anerbieten des königl. Finanzministeriums eingegangen ist, sogenannte Abonnementskarten den Abgeordneten, die hierher reisen, zu ertheilen, ohne daß eine nähere Erklärung über die Qualität oder die Benutzungsweise dieser Karten denselben gemacht worden ist. Es haben sich durch das Wort „Abonnement“ mehrere von uns, die entfernter von der Hauptstadt wohnen, verführen lassen, solche Karten zu bestellen mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß sie dann solche Karten wünschten, wenn eben auf Abonnement die weite Fahrt billiger zu haben sei. Ich selbst habe eine solche Karte erhalten für die Fahrt von Plauen hierher auf der Staatsbahn. Diese kostet pro Monat 12 Thlr. 20 Sgr.! Da ich nun ein ziemlich pflichttreuer Abgeordneter bin, also meist nur ein Mal des Monats nach Hause fahre, so habe ich für diese eine Fahrt 13 Thlr. bezahlen müssen,

(Heiterkeit)

und das, meine Herren, nennt man Abonnement. Ich ersuche das geehrte Präsidium, das königl. Finanzministerium anzugehen, daß es diese „Abonnements“-Karten uns wieder abzunehmen geneigten Befehl geben möge.

(Heiterkeit.)

Präsident von Behmen: Da das Präsidium der Kammer sich nicht auf Privatangelegenheiten einzulassen hat, so muß ich es Herrn Seiler selbst überlassen, das Nöthige zu veranlassen. Da übrigens das, was er uns mittheilte, keine Interpellation an die Regierung enthielt, so glaube ich, daß wir es bei der Eröffnung, die er uns gemacht, bewenden lassen können.

Ich gehe nun zu der Geschäftsübersicht über, die ich nach meinen ersten Eingangsworten der Kammer heute vorzutragen für erforderlich erachtet habe.

Was die Erledigung der königl. Decrete betrifft, so ist der Stand unserer Geschäfte gegenwärtig folgender:

Aus der ersten Abtheilung der Landtags-Acten 1. Band: 1. Das königl. Decret Nr. 1 (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 2. December 1871), den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1867 bis 1869 betreffend. Der Bericht der Zweiten Kammer liegt jenseits vor, ist aber noch nicht zur Berathung gekommen.

Aus der ersten Abtheilung 2. Band. 2. Das königl. Decret Nr. 4. (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 2. December 1871), die auf den Damänenfond und die mit dem Staatsgute in den Jahren 1869 und 1870 vorgegangenen Veränderungen sich beziehenden Nachweisungen betreffend. Ist ebenfalls aus der Zweiten Kammer noch nicht an die Erste Kammer gelangt.

3. Königl. Decret Nr. 11 (eingegangen bei der Ersten Kammer den 2. December 1871), mehrere auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde wegen Einführung des norddeutschen Bundesstrafgesetzes erlassene Verordnungen betreffend. Die Berathung dieses königl. Decretes ist in der

Ersten Kammer in den Sitzungen vom 15., 16. und 18. Januar 1872 erfolgt, in der Zweiten Kammer jedoch noch zu erwarten.

4. Das königl. Decret Nr. 13 (eingegangen bei der Ersten Kammer am 8. December 1871), den Entwurf des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend. Ist am 8. Januar 1872 in der Ersten Kammer berathen worden und dessen Berathung in der Zweiten Kammer noch rückständig.

5. Königl. Decret Nr. 16 (eingegangen bei der Zweiten Kammer den 12. December 1871), den Entwurf des Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend. Ist in der Zweiten Kammer durchberathen und der Bericht unserer außerordentlichen Deputation für das Schulgesetz steht auf der heutigen Registrande.

6. Königl. Decret Nr. 18 (eingegangen in der Zweiten Kammer den 18. December 1871), den Gesetzentwurf über die directe Besteuerung des Ertrags der Arbeit und des nutzbringend angelegten Vermögens betreffend. Der Bericht der betreffenden Deputation der Zweiten Kammer liegt vor und hat der Entwurf nach dessen Berathung in der Zweiten Kammer dann noch an die Erste Kammer zu gelangen.

7. Königl. Decret Nr. 21 (eingegangen bei der Zweiten Kammer den 3. Januar 1872), die Entwürfe zu den drei Gemeindeordnungen betreffend: a) revidirte Städteordnung, b) revidirte Landgemeindeordnung und c) Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Was die revidirte Städteordnung betrifft, so ist dieselbe in der Zweiten Kammer durchberathen, ebenso auch die Landgemeindeordnung. Der Bericht der außerordentlichen Deputation der Ersten Kammer liegt für eine der nächsten Tagesordnungen vor. Die Städteordnung für mittlere und kleine Städte ist in der Zweiten Kammer noch nicht berathen und hat sodann also an die Erste Kammer noch zu gelangen.

8. Königl. Decret Nr. 27 (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 3. Januar 1872), die Entwürfe von Gesetzen über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und über die Bildung von Bezirksvertretungen betreffend. Die Berichte der betreffenden Deputation der Zweiten Kammer liegen jenseits zur Berathung vor und hat letztere sodann erst in der Ersten Kammer zu erfolgen.

9. Königl. Decret Nr. 28 (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 27. December 1871), den Aufwand für das zu errichtende evangelisch-lutherische Landesconsistorium betreffend. Ist in der Zweiten Kammer noch nicht zur Berathung gelangt.

10. Königl. Decret Nr. 34 (eingegangen bei der Zweiten Kammer am 22. Januar 1872), den Entwurf zu einem Gesetze über das Verfahren in Verwaltungsstraf-